

Rosengesellschaft Schweiz

Statuten

1. Die fünf Rosengesellschaften Graubünden, Vully, Winterthur, Zentralschweiz und Zug bilden die Rosengesellschaft Schweiz als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Die Rosengesellschaft Schweiz bezweckt die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedgesellschaften gemäss deren Statuten. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
3. Die Rosengesellschaft Schweiz finanziert sich aus Beiträgen ihrer Mitgliedgesellschaften.
4. Die Organe der Rosengesellschaft Schweiz sind die Konferenz und die Revisionsstelle. Die Konferenz besteht aus den Präsident/Innen jeder Mitgliedgesellschaften und höchstens 3 weiteren Personen, die Mitglieder einer Mitgliedgesellschaft sein müssen.
5. Die Konferenz bestimmt unter ihren Mitgliedern die Präsidentin bzw. den Präsidenten, das Vizepräsidium, die Aktuarin, den Rechnungsverantwortlichen sowie die für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Personen. Ferner ernennt sie die für die Revision zuständige Person, die nicht Mitglied der Konferenz ist.
Für die Beschlüsse genügt die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Zirkularbeschlüsse per email sind gültig, sofern sie einstimmig erfolgt sind.
6. Aufgaben der Rosengesellschaft Schweiz sind insbesondere
 - die Schaffung und Betreuung des gemeinsamen Erscheinungsbildes
 - die Herausgabe der regelmässig erscheinenden Publikation *roseninfo*
 - die Organisation von gemeinsamen Anlässen und Auftritten
 - die Vernetzung mit andern Organisationen aus der Welt der Rosen.
7. Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. Oktober 2014.

Siebnen, 9. Oktober 2015

Die Präsidentin

Magdalena Macher

Die Protokollführerin

Anita Eggenberger